

# **SATZUNG**

des

## **Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.**

**Stand 15.05.2009**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Haan-Gruiten.

### **§ 2 Zweck**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, sich für das Freie Schulwesen einzusetzen und einen Umkreis für eine freie Waldorfschule zu schaffen und zu pflegen, indem er die Gedanken einer sozialen Erneuerung und der Pädagogik Rudolf Steiners fördert.
- 2.2 Die Förderung der Freien Waldorfschule Haan-Gruiten ist unmittelbarer Zweck des Vereins.
- 2.3 Der Verein kann weitere Einrichtungen anregen, gründen und betreiben.
- 2.4 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.

### **§ 3 Mitglieder**

- 3.1 Jeder kann Mitglied werden, der sich zur Verfügung stellen möchte und die Ziele des Vereins mittragen oder unterstützen will.
- 3.2 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Beschluss des Vorstandes.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt. Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen.
2. Durch Tod.
3. Durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss ist schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen möglich, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## § 5 Organe des Vereins

5.1 Die Mitgliederversammlung. Sie ist das Vereinsleben bewirkende Organ.

Sie soll die Einmütigkeit aller Mitglieder in der Verfolgung der Vereinszwecke stärken und dabei eine lebendige Weiterentwicklung der Arbeit fördern.

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder eingeladen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit kurzer Erläuterung die Versammlung schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht sowie die Jahresschlussrechnung des Vorstandes entgegen, beschließt den Haushalt und entlastet den Vorstand.

Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung nicht festgestellt werden kann, mit der Eventualeinberufung einer Wiederholungsversammlung mit gleicher Tagesordnung zum gleichen Tag, an gleicher Stelle, zu einem Zeitpunkt 30 Minuten nach dem Beginn der ersten Mitgliederversammlung verbinden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Erteilung von Vollmachten an andere Mitglieder ist möglich.

Satzungsänderungen können nur von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung müssen der Wortlaut der Änderung und eine kurze Erläuterung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 2 Absatz 2.1 kann nicht abgeändert werden.

Über den Verlauf der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

- 5.2 Der Vorstand. Zur Geschäftsführung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Neuwahl muss innerhalb von drei Monaten anberaumt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann sachverständige Mitglieder zur unmittelbaren Mitarbeit herbeiziehen. Um als neue Vorstandsmitglieder verantwortlich tätig werden zu können, bedürfen sie der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird von jeweils zwei seiner Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein stellt seine Vorstandsmitglieder von persönlicher Inanspruchnahme durch Dritte frei, wenn diese bei Wahrnehmung von Vereinsinteressen wegen nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Verhaltens persönlich in Anspruch genommen werden.

- 5.3 Arbeitskreis. Aus Mitgliedern, die besonders regen und aktiven Anteil an der Arbeit des Vereins nehmen wollen, werden nach Maßgabe der jeweiligen Erfordernisse Arbeitskreise gebildet.

Diese Arbeitskreise sind informelle Treffen, die der Erarbeitung allgemeiner oder besonderer Aufgaben dienen. Die Mitglieder der Arbeitskreise sollen durch regelmäßige Teilnahme Beständigkeit in der Arbeit ermöglichen.

Zur Unterstützung seiner Geschäfte kann der Vorstand die Bearbeitung einzelner Aufgaben an Mitglieder dieser Arbeitskreise delegieren.

Die Arbeitskreise haben weder im Vorstand noch in der Mitgliederversammlung ein eigenes Stimmrecht. Sie können den Vorstand beratend unterstützen.

Mitglieder des Wirtschaftskreises, die auf der Grundlage der Beitragsordnung Beitragsgespräche führen, sind in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.

## **§ 6 Auflösung des Vereins**

6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Auf den beabsichtigten Auflösungsbeschluss ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Für die Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung, wie auch beim Ausscheiden einzelner Mitglieder, findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein, sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.

6.2 Das Vereinsvermögen fällt, nach Anhörung der Finanzbehörde, an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart.

## **§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und sonstige Einnahmen.**

7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 die Einkünfte des Vereins sind Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

7.3 Gegenüber öffentlichen Zuschussgebern legt der Verein sein Finanzgebahren offen.

## **§ 8 Überprüfung der Satzung**

Aus den Arbeitskreisen soll nach angemessener Zeit (spätestens nach drei Jahren) ein Ausschuss gebildet werden mit dem Ziel zu prüfen, ob diese Satzung den Entwicklungsbedürfnissen des Vereins noch gerecht wird.

**Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15.05.2009 verabschiedet.**

**Unterschrift des Vorstandes:**

-----  
**C. Ries**

-----  
**A. Tsangaris**

UR Nr. C 0039/1995  
Vereinsregisteranmeldung  
RH-720